

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 995/2016
Datum RR-Sitzung: 7. September 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 616745
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Hallerstrasse 8 und 10; Zumiete für die Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Soziale Arbeit Verpflichtungskredit für Mietzins und Nebenkosten

1 Gegenstand

Per 1. Januar 2007 wurde die Hochschule für Sozialarbeit (HSA) kantonalisiert (RRB vom 7. Februar 2007) und in das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH) integriert. Seit 1993 ist die HSA bzw. der Fachbereich Sozial Arbeit an der Hallerstrasse 8-10 untergebracht. Der Mietvertrag für die Mietobjekte in den Gebäuden Hallerstrasse 8 und 10 läuft am 28. Februar 2018 aus. Er soll gemäss dem im Mietvertrag vereinbarten Optionsrecht um 12 Jahre verlängert werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kreditart, Kosten und Ausgabenart

Mietzins netto	CHF	261'853.80
Nebenkosten a conto	CHF	14'850.00
Jährliche Kosten und massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	CHF	276'703.80

Der jährliche Nettomietzins beträgt aktuell CHF 261'853.80 basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Oktober 2015. Er kann jeweils per 1. Januar dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 100 % belastet.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

4 Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. März 2018 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der BVE enthalten.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von 12 Jahren, bis zum 28. Februar 2030, befristet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat